

# Satzung

## ***§ 1 Name und Sitz***

Der Verein führt den Namen Schach-Pinguine Sulzbach an der Murr e.V. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgarts eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Murrhardt. Der Verein will die Mitgliedschaft im Schachverband Württemberg e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## ***§ 2 Vereinszweck***

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Schachspiel zu pflegen und zu fördern, insbesondere aber die Jugend für den Schachsport zu gewinnen. Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheint.

## ***§ 3 Gemeinnützigkeit***

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## ***§ 4 Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

## ***§ 5 Mitgliedschaft***

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Gleiches Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Kündigungsfrist 3 Monate) oder durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## ***§ 6 Organe***

Die Organe des Vereins sind: 1. Vorstand  
2. Mitgliederversammlung

## ***§ 7 Vorstand***

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht noch zusätzlich aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Spielleiter und einem Beisitzer.

Der 1. Und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für

- 1) die laufenden Geschäfte des Vereins,
- 2) die Vorbereitungen, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- 3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 4) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichts,
- 5) die Erstellung und Aktualisierung der Vereinsordnung.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom selben Gremium auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dann dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Eine Ergänzungswahl ist in dieser Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, zur Vorstandsversammlung zusammen. Eine Tagesordnung kann, muss aber nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

### ***§ 8 Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des Vorjahres
- 2) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- 3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 4) Feststellung des Mitgliedsbeitrags
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn auf Antrag nur eines anwesenden Mitglieds dies gewünscht wird.

Der Vorstand muss in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Angabe von Grund und Zweck fordern. Er kann diese auch selbst einberufen, wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### ***§ 9 Mitgliedsbeitrag***

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, festgelegt. Umlagen zur Bestreitung besonderer, außerordentlicher Ausgaben können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ebenfalls festgelegt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### ***§ 10 Kassenprüfer***

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre 2 Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### ***§ 11 Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gerbeizuführen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an das Bürgermeisteramt/Murrhardt zur unmittelbaren und ausschließlich Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Murrhardt, 19. Oktober 2015